

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 18. November 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 08. Oktober 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (Beitragsordnung) vom 5. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 5. Dezember 2012, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz am 08. November 2012, Az. 26-5415-81/3, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „opk-spezial“ 5. Jahrgang (2012) Ausgabe 3, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 23. November 2016 genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz am 17. November 2016, Az 21-5415.81/3, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer „opk-aktuell“, Jahrgang 2 (2016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Im Falle des Todes eines Mitglieds oder der Rückgabe der Approbation erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall oder Verzichtserklärung.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Dort werden die Worte *„Geltungsbereich des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 02. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268)“* durch die Worte *„Zuständigkeitsbereich der Kammer“* ersetzt.

c) Nach Satz 5 (neu) wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Macht ein Kammermitglied die Beitragserhebung insbesondere durch Nichtanmeldung unmöglich, wird er nachträglich veranlagt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden der Beitragsklasse BK 4 zugeordnet; § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Dort werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Dort wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Er gilt für alle Mitglieder, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 4 oder einen Sonderbeitrag nach Absatz 5 zu leisten haben.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. Dort werden die Worte „(Abs.3)“ durch die Worte „(Abs.4)“ und die Worte „(Absatz 10 Satz 3)“ durch die Worte „(Absatz 11 Satz 3)“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„Der Sonderbeitrag SK 1 findet auf Mitglieder Anwendung, die
1. trotz Erreichens der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 Sechstes Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung (SGB VI) weiterhin berufstätig sind, sowie
2. auf Mitglieder, die trotz der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren weiterhin in ihrem Beruf tätig sind.
Dies gilt nicht, wenn die Bemessung nach Absatz 4 zu einem für sie günstigeren Ergebnis führt (Günstigkeitsprinzip).“

h) Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„Der Sonderbeitrag SK 2 findet auf Mitglieder Anwendung,
1. deren Berufstätigkeit mindestens sechs Monate im Beitragsjahr, insbesondere durch Mutterschutz und Elternzeit, Arbeitslosigkeit nach dem dritten Sozialgesetzbuch oder Krankheit unterbrochen wird sowie
2. die ihre berufsbezogene Tätigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI aufgegeben haben, wobei der Beitrag für das Beitragsjahr auf Antrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt wird.“

i) Absatz 9 wird Absatz 10 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Sonderbeitrag SK 3 findet auf Mitglieder Anwendung, die
1. *nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 und § 235 SGB VI keine Tätigkeit mehr ausüben,*
2. *eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente beziehen,*
3. *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.“*

j) Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

aa.) In Satz 3 wird nach den Worten „jährliche Bezugsgröße“ das Wort „Ost“ angefügt.

bb.) Satz 4 wird gestrichen.

k) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12. Dort werden die Worte „(Absatz 10 Satz 1)“ durch die Worte „(Absatz 11 Satz 1)“ ersetzt.

l) Die bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „OPK“ durch das Wort „Kammer“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückständige Beiträge werden mit einer Zahlungserinnerung und danach mit zwei gebührenpflichtigen Mahnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Gebührenordnung der Kammer angemahnt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichen Antrag kann der Kammerbeitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.“

b) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Antrag kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) gestellt werden. Er ist unter Vorlage entsprechender Nachweise für das Vorliegen unzumutbarer Härten nach Absatz 1 zu begründen. Die Kammer kann dazu jederzeit Auskunft verlangen. Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Kammerbeiträge gilt § 4 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Festsetzung nach dieser Beitragsordnung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner über beitrags erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. Hat die Kammer einen für die Festsetzung erforderlichen Nachweis von dem Beitragsschuldner gefordert, ist die Festsetzungsfrist ab der Bekanntgabe des Bescheides so lange gehemmt, bis die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner den Nachweis in der Kammer eingereicht hat.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren; mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Leipzig, den 08. Oktober 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az:31-5014/33/1-2022/190336

Dresden, den 03. November 2022

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 18. November 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident